

lebenshilfe

Salzburg



Finanzielle Hilfen im Überblick

Stand: Juni 2019

Kontakte

Familienberatungsstelle

Warwitzstraße 9, 5020 Salzburg

2. Stock - rechts vom Lift

Tel. (0662) 45 82 96, Fax: (0662) 64 01 09

famberat@lebenshilfe-salzburg.at

Beratungsstelle im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie

Mag. (FH) Michael Hanl-Landa

Ernest-Thun-Straße 9, 5020 Salzburg

Tel. (0662) 87 44 40, Fax (0662) 87 44 40-20

michael.hanl@lebenshilfe-salzburg.at


Beratung nach Terminvereinbarung.

Dieses Informationsblatt dient zu Ihrer Übersicht über die unterschiedlichen finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

Stellen Sie die Anträge unbedingt schriftlich und wahren Sie sich damit bei einer Ablehnung das Rechtsmittel der BERUFUNG. Lassen Sie sich bitte im Zweifelsfall auch durch eine ablehnende mündliche Voreinschätzung oder von der persönlichen Meinung Dritter nicht abschrecken.

Für genauere Informationen rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie mit uns einen Beratungstermin.

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – Zahlenangaben sind ohne Gewähr!



Finanzielle Hilfen im Überblick

Erhöhte Familienbeihilfe

Der Erhöhungsbetrag für Kinder mit Beeinträchtigung beträgt ab 1.1.2019 Euro 160,27 pro Monat. Der Antrag muss beim zuständigen Wohnsitz-Finanzamt gestellt werden. Das ist bis zu 5 Jahre rückwirkend möglich. Nach dem Antrag erhalten Sie einen Termin zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens, welches die Grundlage der Gewährung auf die Erhöhung der Familienbeihilfe bildet.

Pflegegeld

12-mal pro Jahr. Die Zuständigkeit liegt für die meisten PflegegeldbezieherInnen bei der PVA.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro / Monat netto
Mehr als 65 Stunden	1	157,30
Mehr als 95 Stunden	2	290,00
Mehr als 120 Stunden	3	451,80
Mehr als 160 Stunden	4	677,60
Mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	920,30
Mehr als 180 Stunden, <ul style="list-style-type: none">wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder	6	1.285,20

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro / Monat netto
<ul style="list-style-type: none"> die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist. 	6	
<p>Mehr als 180 Stunden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt 	7	1.688,90

Jeweils abzüglich 60 Euro, wenn erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

HINWEIS:

Während eines **Spital- oder Kuraufenthalts ruht** das Pflegegeld ab dem zweiten Tag. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden, z.B. wenn die Pflege im Krankenhaus von Begleitpersonen erledigt wird.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Personen mit keinem oder sehr geringem Einkommen haben Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (z.B. nur die Erfolgsprämie der Werkstätte). Wir möchten dazu ermutigen, den Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Personen, die in einer stationären Einrichtung leben, haben keinen Anspruch. Als solche Einrichtungen gelten zum Beispiel Seniorenheime, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder der Behindertenhilfe.

Steuerfreibetrag

Bei einem Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, können entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder ein Freibetrag von € 262,00 monatlich bei der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung (Steuerausgleich beim Finanzamt) geltend gemacht werden. Ein möglicherweise bezogenes Pflegegeld wird gegengerechnet. Für Kinder mit Beeinträchtigung bis zum 16. Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro geltend gemacht werden. Zusätzlich zum Freibetrag können auch Kosten für Betreuung und Kosten für Hilfsmittel (z.B. barrierefreies Bad, Rollstuhl, Hörgerät, Brille, Fahrtkosten etc.) sowie Kosten für ärztliche Behandlung, Therapie und Medikamente geltend gemacht werden.

„Windeln“ auf Rezept

sind mit ärztlicher Verordnung als „Inkontinenzbehelf“ für Kinder von 3 bis 15 Jahren (bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe über das 15. Lebensjahr hinaus) kostenlos in den Sanitätshäusern erhältlich. Kosten für Windeln aus dem Einzelhandel können auch von der GKK rückerstattet werden, wenn andere aus den Sanitätshäusern nicht passen. Die GKK hat eine Höchstmenge pro Quartal für die Rückerstattung festgelegt. Die Regelungen sind je nach Krankenkassa unterschiedlich.

Kostenlose Pensionsversicherung

Für Mütter und Väter, die für die Zeiten der (aufgrund einer Beeinträchtigung nötigen) Pflege und Unterstützung ihres Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, gibt es die Möglichkeit einer kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Das jüngste Kind der Familie muss dabei mindestens 4 Jahre alt sein.

Anträge können rückwirkend bei der Pensionsversicherung gestellt werden.

Krankenversicherung

Bei Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Beeinträchtigung eines Kindes, ist die kostenlose Mitversicherung bei den Eltern auch nach der Volljährigkeit möglich. Dafür muss ein Antrag an die Versicherungsanstalt gestellt werden, sonst entsteht ein versicherungsloser Zustand.

Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Maßnahme der Eingliederungshilfe (ausgenommen §7) nach dem Salzburger Behindertengesetz gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie nicht krankenversichert sind (z.B., wenn keine kostenlose Mitversicherung bei den Eltern möglich ist).

Behindertenpass

Dieser wird vom Sozialministeriumservice (früher Bundessozialamt) ausgestellt und dient als Nachweis eines vorhandenen Unterstützungsanspruchs. Bei einer Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ und der Anmeldung des KFZ auf die Person mit Beeinträchtigung ist die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Erhalt einer kostenlosen Autobahnvignette möglich.

Unterstützung für pflegende Angehörige

Wenn nahe Angehörige, die einen pflegebedürftigen Menschen seit mindestens einem Jahr pflegen, diese Pflege nicht mehr leisten können (z.B. durch Krankheit, Urlaub, ...), so kann für die Kosten einer Ersatzpflege (privat oder professionell) eine finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 seit mindestens einem Jahr.

- Bei einer minderjährigen Person Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 seit mindestens einem Jahr.
- Eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person mit Pflegegeld der Stufe 1 seit mindestens einem Jahr.

Der Antrag auf eine solche finanzielle Unterstützung wird beim Sozialministeriumservice, www.sozialministeriumservice.at gestellt (Antragsblatt „Zuwendung für pflegende Angehörige“).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Familienberatungsstelle der Lebenshilfe.

Weitere Möglichkeiten für finanzielle Unterstützung

Fernseh- und Rundfunkgebührenbefreiung und Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Finanzierung von Hilfsmitteln und Umbauten

Parkberechtigungsausweis

Euro-Schlüssel für Behindertentoiletten

Behindertenfahrdienst

Taxigutscheine

Fahrtkostenrückvergütung

Schulveranstaltungs-Förderung

Behindertenerholung des Landes

Salzburger Familienpass

Familienhärteausgleich

Familienhospizkarenz und Pflegekarenz

Kinderbegleitung ins Krankenhaus – KIB

Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS

Alleinerzieherabsetzbetrag beim Finanzamt

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Verschiedene Unterstützungsfonds

Rezeptgebühren-Befreiung

Unser Angebot

Beratung in sozialen, sozialrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. Wir finden gemeinsam die Antworten auf Ihre Fragen.

Recherche und Vermittlung. Wir finden die richtigen AnsprechpartnerInnen und UnterstützerInnen für Sie.

Vorbereitung auf Behördentermine. Beratung und Unterstützung bei Anträgen oder Berufungen. Begleitung und Vertretung bei Behörden.

Mobile Beratung auf Anfrage.

Tel. (0664) 967 13 84

Diese Angebote gibt es nur in der Familienberatungsstelle:

Psychologische und pädagogische Beratung bei persönlichen und familiären Anliegen

Beratung zu Fragen der Sexualität, Familienplanung und Pränataldiagnostik

Die Familienberatungsstelle wird gefördert von:

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend



Impressum:

F.d.l.v: Lebenshilfe Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 55,
5020 Salzburg, Coverfoto: fotolia.com, Stand: Juni 2019